

Bischöfliche Anweisungen für kirchliche Jugendseelsorge In der Deutschen Demokratischen Republik 1953

Abschrift aus:
Richtlinien und Leitsätze zur katholischen Jugendseelsorge
und Jugendorganisation, hrsg. v. Willy Bokler [AltDok 1],
Düsseldorf 1954, 15-17

TEXT

Kraft göttlichen Auftrages hat die Kirche die Pflicht, zu jeder Zeit an allen Menschen, die durch die heilige Taufe ihr angehören, ihre Erziehungsmission zu erfüllen.
Von besonderer Wichtigkeit ist die kirchliche Erziehungsarbeit an der Jugend.
Darum erlassen die ostdeutschen Bischöfe und Ordinarien auf Grund der Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge, die im April 1936 vom deutschen Episkopat herausgegeben wurden, für die katholische Jugendseelsorge in den Diözesen im Gebiet der DDR die nachfolgenden, verpflichtenden Anweisungen:

I. Erziehungsziel

Die kirchliche Jugendseelsorge ist bemüht, die jungen Menschen so zu formen und zu bilden, daß sie - zu Männern und Frauen herangewachsen - fähig und willens sind, als Glieder des Leibes Christi ihr Leben zu gestalten und für das Reich Gottes Mitverantwortung zu tragen.

II. Erziehungsaufgaben

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich besondere Aufgaben der kirchlichen Jugendseelsorge:

1. Die *Glaubensverkündigung* zur Weckung, Vertiefung und Sicherung echter Gottesverehrung.
2. Die Hinführung zu den Gnadenquellen der Kirche, die uns im *heiligen Meßopfer* und in den Sakramenten geschenkt sind.
3. Die Aneiferung zur *Nachfolge Christi*, die nicht möglich ist ohne Gewissensbildung und ohne Erziehung zum Gebet.
4. Die Weckung von christlichem *Gemeinschaftsbewußtsein* und *caritativer Tat* in Familie und Pfarrgemeinde, Kirche und Volk.
5. Die Erziehung zu apostolischer Gesinnung, die aus echter Mitverantwortung für das Reich Gottes erwächst.

III. Formen der kirchlichen Jugendseelsorge

Die kirchliche Jugendseelsorge umfaßt die schulpflichtige und schulentlassene Jugend, die möglichst in Altersgruppen zusammenzufassen ist.
Grundsätzlich geschieht die kirchliche Jugendseelsorge getrennt für Mädchen und Jungen. Die Jugendgottesdienste können aber gemeinsam gefeiert werden. Auch wird hin und wieder infolge der geringen Zahl der Jugendlichen oder infolge besonderer Anlässe eine gemeinsame Arbeit erforderlich sein. Die Jugendseelsorge wird bestrebt sein:

1. möglichst alle katholischen Jugendlichen zum bewußten, frohen Leben mit der Kirche zu führen;
2. die Jugendlichen, die willens sind, sich durch die bewährten Heiligungs- und Bildungsmittel der Kirche zu vertiefen und für die apostolischen Aufgaben der Kirche bereitzumachen, regelmäßig zu unterweisen;
3. besonders geeignete Jugendliche zum *Helferdienst* (katechetischer Hilfsdienst, Jugenddiakonat) auszubilden.

Zur Jugendseelsorge gehören: Kinder- und Jugendgottesdienste, Andachten und Feierstunden und ihre Vorbereitungen, Jugendpredigten, Einkehrtage, Exerzitien, Wallfahrten und religiöse Wochen, Religionsunterricht für Kinder und Jugendliche, Ministrantenunterweisung, Übungen für besondere liturgische Dienste (Chor, Vorbetergruppen, Lektorenschar), Glaubensstunden und Bibelstunden der Jugend und religiöse Werktage.

IV. Träger der kirchlichen Jugendseelsorge

Gemäß dem organischen Aufbau der Kirche vollzieht sich die kirchliche Jugendseelsorge in Diözese, Dekanat und Pfarrei.

1. In der Diözese

Für die Jugendseelsorge in der ganzen Diözese liegt die oberste Leitung und letzte Verantwortung in den Händen des Bischofs bzw. Ordinarius'. Er ernennt die für die Förderung der Jugendseelsorgearbeit im Bistum Berlin bestimmten Priester und Laien. Aufgaben der Diözesanjugendseelsorge sind:

Die *Erarbeitung* von seelsorglichen Handreichungen für die Gestaltung der Jugendgottesdienste, kirchlichen Feierstunden und Glaubensstunden, die Ministrantenunterweisung und sonstigen kirchlichen Dienste;

Die Vorbereitung und Leitung von Jugendseelsorgerkonferenzen.

Die Durchführung der jährlichen Glaubensfeier, des Diözesanjugendsonntags, der Wallfahrten, Exerzitien, religiösen Tagungen und überpfarrlichen Einkehrtagen.

Die Mithilfe bei der Ausbildung der Laien für das Jugenddiakonat der Kirche.

2. Im Dekanat

Dem Dechant (Erzpriester) obliegt die Sorge für die gewissenhafte Durchführung der bischöflichen Anweisungen für die Jugendseelsorge in allen ihm unterstellten Pfarreien und Seelsorgebezirken. Ihm steht dabei ein vom Ordinarius berufener Dekanatsjugendseelsorger zur Seite, der die kirchliche Jugendarbeit im ganzen Dekanat fördern soll. Bei diesen Aufgaben helfen ihm kirchlicherseits ernannte Laien.

Dem Dekanatsjugendseelsorger obliegt es:

- a) die überpfarrlichen Veranstaltungen der Jugendseelsorge vorzubereiten und durchzuführen;
- b) über die Fragen der Jugendseelsorge auf der Dekanatskonferenz (Konvent) zu referieren;
- c) die im Dekanat erforderliche überpfarrliche Ausbildung der Laien im Jugenddiakonat der Kirche zu leiten;
- d) wenigstens einen Einkehrtag bzw. Pfarrjugendabend in jeder Seelsorgestelle des Dekanates jährlich nach Verständigung mit dem Ortspfarrer durchzuführen.

3. In der Pfarrei (Seelsorgebezirk)

Als Träger der ordentlichen Seelsorge in der Pfarrei ist der Pfarrer verantwortlich auch für die Jugendseelsorge. Wenn ihm Hilfsgeistliche zur Seite stehen, wird er die Jugendseelsorge diesen übertragen.

Auch in der Pfarrei sollen Laien beauftragt werden, in der kirchlichen Jugendarbeit zu helfen.

Aus dem weiten Gebiet der Pfarrjugendseelsorge werden folgende Aufgaben besonders hervorgerufen:

- a) an einem Sonntag im Monat wird der Jugendsonntag gehalten, mit der Gemeinschaftsmesse und Opfermahl der gesamten Pfarrjugend;
- b) wo es möglich ist, feiert die Jugend der Pfarrei einmal in der Woche, wenigstens aber einmal im Monat an einem Werktag, gemeinsam das heilige Opfer;
- c) die regelmäßige wöchentliche Glaubensstunde nach dem Gesamtplan der kirchlichen Jugendseelsorge ist gewissenhaft durchzuführen. In größeren Pfarrgemeinden finden die Glaubensstunden nach Altersstufen und Geschlecht getrennt statt.
- d) seine ganz besondere Liebe und Sorge muß der Seelsorger der Ausbildung der Laien im Jugenddiakonat der Kirche widmen;
- e) die priesterliche Sorge um den einzelnen Jugendlichen und seine seelsorgliche Führung (Bußsakrament, persönliche Aussprache, Hausbesuch, persönliche Anteilnahme, in Krankheit, Not und Freude) darf neben den gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendseelsorge nicht zurücktreten.

V. Familienerziehung

Voraussetzung jeder fruchtbaren Jugendseelsorge ist die Zusammenarbeit mit den katholischen Familien und die Einordnung der Jugendarbeit in die Gesamtseelsorge der Gemeinde.

KOMMENTAR

von Prof. Dr. Patrik C. Höring

Die mit der Trennung in zwei deutsche Staaten fortan ungleich verlaufende Entwicklung der kirchlichen Jugendarbeit deutet sich mit diesem ersten Dokument für die ostdeutschen Bistümer an. Es versteht sich als Ergänzung zu den Richtlinien von 1936. Daher stellt es die Erziehungspflicht der Kirche wiederum in den Vordergrund und konkretisiert diese im Blick auf drei Zielgruppen: (1) „alle katholischen Jugendlichen“, die zum „bewußten, frohen Leben mit der Kirche zu führen“ sind, (2) Jugendliche, die bereit sind, an den „apostolischen Aufgaben der Kirche“ mitzuwirken und (3) Jugendliche, die zum „Helferdienst (katechetischer Hilfsdienst, Jugenddiakonat)“ ausgebildet werden können. Abschließend werden die Verantwortlichkeiten auf der Bistums-, Dekanats- und Pfarrebene erläutert. Die Rolle der jungen Menschen wird (noch) als reiner „Hilfsdienst“ verstanden, d.h. als Teilhabe an den Aufgaben des kirchlichen Amtes, und nicht als eigenverantwortliche Mitwirkung kraft Taufe und Firmung. In der Beschreibung der Pfarrjugendseelsorge ist die Sorge um die Begleitung des Einzelnen (die im Beschluss der Pastoralynode 1975 im Vordergrund steht) bereits erkennbar.